

Petition an den Niedersächsischen Landtag

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder bestimmten Aufenthaltserlaubnissen (§23 Abs. 1 wegen Bürgerkrieg im Herkunftsland, § 24, § 25 Abs 4, Abs. 4a und Abs. 5) erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und unterliegen damit einem Sondergesetz, das sie von sozialen Leistungen, die anderen BewohnerInnen Deutschlands gewährt werden, ausschließt. So kann die Höhe der Leistungen bis zu 47% unter den Leistungen des Arbeitslosengeldes II liegen (vgl. fachliche Stellungnahme für den Bundestag von Georg Classen, Februar 2011). Etliche Fachleute halten dieses Gesetz nicht für verfassungskonform, und auch das Landessozialgericht von Nordrhein-Westfalen hat Zweifel daran, dass dieses Gesetz und die damit verbundenen Einschränkungen in der Leistungsgewährung mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen sind. Deshalb steht eine Entscheidung über die Verfassungskonformität des Asylbewerberleistungsgesetz durch das Bundesverfassungsgericht aus.

In Niedersachsen werden die Einschränkungen, die Flüchtlinge durch das Gesetz erfahren, noch durch die konkrete Praxis der Umsetzung, die die Landesregierung den Kommunen vorschreibt, verschärft. Das AsylbLG erlaubt es, Asylsuchenden, die noch nicht 48 Monate Leistungen nach diesem Gesetz bezogen haben oder denen vorgeworfen wird, nicht an ihrer eigenen Abschiebung mitzuwirken, die Leistungen u.a. in Form von Gutscheinen auszuzahlen. Bereits mehrere Kommunen in Niedersachsen haben sich allerdings dafür ausgesprochen und z.T. auch praktiziert, die Leistungen für die o.g. Asylsuchenden grundsätzlich als Geldleistungen auszuzahlen. Der Niedersächsische Innenminister Schünemann hat diese Kommunen jedoch angewiesen, Gutscheine auszuzahlen. Er beruft sich dabei auf die vermeintlich korrekte Auslegung des AsylbLG. Der Minister befürwortet die Ausgabe von Gutscheinen statt Geld, da Geld einen Anreiz zur Einwanderung gäbe. Eine Kausalität, wonach die Aussicht auf verhältnismäßig gute Sozialleistungen die Einwanderung nach Deutschland befördern würde, lässt sich aber nicht nachweisen. Vielmehr macht die Tatsache, dass die erheblich überwiegende Zahl der AsylbewerberInnen aus Krisengebieten wie Afghanistan, Iran, Irak, Syrien oder dem ehemaligen Jugoslawien kommen, deutlich, dass konkrete, Existenz bedrohende Ursachen zu einer Flucht nach Deutschland führen.

Dass das AsylbLG auch anders ausgelegt werden kann, macht die Praxis in etlichen anderen Bundesländern deutlich, wo Geldleistungen an die Flüchtlinge ausgezahlt werden.

Gutscheine sind für Flüchtlinge diskriminierend und grenzen sie von der gesellschaftlichen Teilhabe aus. Sie erhöhen ihre soziale Isolation und fügen sich ein in andere ausgrenzende Praktiken, wie u.a. die häufig praktizierte und von der Landesregierung forcierte Unterbringung in Lagern oder Wohnheimen. Viele Dinge können mit den Gutscheinen nicht bezahlt werden, wie z.B. Fahrkarten oder die/der für das Aufenthaltsverfahren i.R. unabdingbare Anwältin/Anwalt. Auch z.B. Alkohol oder Zigaretten, Kino- oder Theaterbesuche oder ein Eis an der Eisdiele für die Kinder sind damit nicht bezahlbar. Nur einige Läden akzeptieren die Gutscheine, was dazu führt, dass nicht immer in den billigsten Geschäften eingekauft werden kann oder ein entsprechendes Geschäft sich nicht in der näheren Umgebung befindet. Auf die Gutscheine erhält man maximal 10% ihres Nennwertes als Wechselgeld zurück, was zur Folge hat, dass passgenau eingekauft und während des Einkaufs ständig gerechnet werden muss. An den Kassen fallen Flüchtlinge durch die Gutscheine auf, es kommt zu Unmut bei den anderen KundInnen, da der Ablauf aufgehalten wird. Wer mit den Gutscheinen bezahlen muss, wird stigmatisiert und als nicht zugehörig gebrandmarkt.

Es ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, dass Menschen von sozialen Rechten und damit von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden. Ein Schritt, diese Benachteiligung abzubauen, wäre mit einer anderen Umsetzungspraxis des AsylbLG getan. Daher fordern wir, dass in Niedersachsen die Leistungen nach dem AsylbLG flächendeckend und ausnahmslos an alle, die unter dieses Gesetz fallen, als Geldleistungen ausgezahlt werden und die diskriminierende Praxis, diese Leistungen auch in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen auszuzahlen, einzustellen.